

Satzung der Hartmut Lüling Stiftung in Baiern

Präambel

Die Stifterin, die Imagon Gemeinnützige GmbH, möchte mit dieser Stiftung sicherstellen, dass das bisherige Schaffen des Gründers der Schule, Hartmut Lüling, auf dem Gebiet der Bildung und Erziehung auch über seinen Tod hinaus erhalten bleibt.

Die Stifterin betreibt eine seit 2007 staatlich anerkannte private Volksschule (Grundschule) auf der Grundlage der Waldorfpädagogik und eine Freie Waldorfschule mit den Jahrgangsstufen 5-13 (Gymnasium). Sie ist seit über zwanzig Jahren auf dem Gebiet der Bildung und Erziehung, insbesondere im Bereich der Grundschulen und weiterbildenden Schulen, tätig. Die von der Imagon Gemeinnützige GmbH entwickelten pädagogischen Konzepte sind über die Landesgrenzen hinaus anerkannt und viel beachtet.

Angelehnt an die vielfältigen Kenntnisse und Erfahrungen, die Hartmut Lüling, der Gründer der Schule, durch seine Tätigkeiten gewonnen hat, soll die Stiftung Projekte auf diesem Gebiet fördern und unterstützen.

Die Stiftung soll nicht nur durch finanzielle Zuwendungen fördern. Sie soll durch persönliches Engagement der Stifterin und anderer Mitwirkender Informationsnetze schaffen, Kooperationen bilden, Kontakte knüpfen und selbst Projekte durchführen, die die Arbeiten auf dem Gebiet der Bildung und Erziehung unterstützen.

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz

- (1) Die Stiftung führt den Namen Hartmut Lüling Stiftung.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung bürgerlichen Rechts mit Sitz in Baiern, Landkreis Ebersberg. Sie verfolgt öffentliche Zwecke.

§ 2 Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung von Bildung und Erziehung.
- (2) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung von freien Schulen unter gemeinnütziger Trägerschaft sowie durch die Durchführung oder Förderung von Veranstaltungen auf den Gebieten der Bildung und Erziehung. Kindern aus sozial schwachen Familien oder Kindern mit Behinderung soll durch Übernahme des Schulgeldes ermöglicht werden, eine Schule besuchen zu können, die auf die besonderen Bedürfnisse dieser Kinder Rücksicht nimmt.

§ 3 Einschränkungen

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck

der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen.

- (3) Mittel der Hartmut Lüling Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stifter und ihre Erben erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Grundstockvermögen, Geschäftsjahr, Vermögenserträge

- (1) Das der Stiftung zur dauernden und nachhaltigen Erfüllung ihres Stiftungszwecks zugewendete Vermögen (Grundstockvermögen) besteht im Zeitpunkt ihrer Errichtung aus Euro 100.000 in bar.
- (2) Das Grundstockvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Das Grundstockvermögen kann zur Werterhaltung bzw. Stärkung seiner Ertragskraft umgeschichtet werden. Umschichtungsgewinne sollen in eine Umschichtungsrücklage eingestellt werden, die nach dem Ausgleich von Umschichtungsverlusten dem Grundstockvermögen zuzurechnen ist. Mit Beschluss des Kuratoriums kann eine Umschichtungsrücklage ganz oder teilweise auch für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (3) Zustiftungen (Zuwendungen zum Grundstockvermögen) sind zulässig. Sonstige Zuwendungen ohne Zweckbestimmung können dem Grundstockvermögen zugeführt werden.
- (4) Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.
- (5) Die Stiftung darf die Trägerschaft von nicht rechtsfähigen Stiftungen und die Verwaltung von rechtsfähigen Stiftungen übernehmen, wenn diese eine entsprechende Zielsetzung aufweisen und die daraus resultierenden Verwaltungskosten tragen.

§ 5 Stiftungsorgane

Organe der Stiftung sind der Vorstand und das Kuratorium.

§ 6 Kuratorium

- (1) Das Kuratorium besteht aus mindestens zwei und höchstens drei natürlichen Personen. Die Mitglieder des ersten Kuratoriums werden im Stiftungsgeschäft von der Stifterin selbst bestimmt. Ein Kuratoriumsmitglied soll ein Mitarbeiter der Imagon gGmbH „freie Schule Glonnal“ oder einer anderen als gemeinnützig anerkannten freien Schule nach den Prinzipien von Rudolf Steiner sein. Das zweite Kuratoriumsmitglied soll aus dem Finanz- und Controllingwesen stammen und Kenntnisse im gemeinnützigen Bereich nachweisen können, bzw. idealer Weise Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater sein. Dieses Mitglied hat den Vorsitz und wird im Fall seiner Verhinderung vom anderen Kuratoriumsmitglied vertreten. Weitere Mitglieder können mit einer Mehrheit von drei Viertel der Mitglieder des Kuratoriums bestellt werden.
- (2) Die Amtszeit der Kuratoriumsmitglieder beträgt fünf Jahre. Wiederbestellung ist zulässig. Ein ausscheidendes Mitglied bleibt bis zur Wahl des jeweiligen nachfolgenden Mitglieds – auf Ersuchen der verbleibenden Kuratoriumsmitglieder - im Amt.

- (3) Wenn das Kuratorium aus mehr als zwei Mitgliedern besteht, wählt es aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden, der den Vorsitzenden in allen Angelegenheiten bei Verhinderung vertritt.
- (4) Die Mitgliedschaft im Kuratorium endet - außer im Todesfall - mit Rücktritt, der jederzeit erklärt werden kann, mit dem Ablauf der Amtszeit, mit der rechtskräftigen Feststellung der Geschäftsunfähigkeit oder mit der Bestellung eines amtlichen Betreuers, mit der Abberufung durch die Mitglieder des Kuratoriums aus wichtigem Grund; ein schuldhaftes Verhalten des betroffenen Mitglieds oder ein der Stiftung entstandener Schaden muss nicht vorliegen. Das betroffene Mitglied ist vor der Abberufung anzuhören. Die Abberufung bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der Mitglieder des Kuratoriums (ohne den Abzuberufenden).
- (5) Ausscheidende Kuratoriumsmitglieder werden von den verbleibenden Mitgliedern neu bestellt.
- (6) Ein Mitglied des Kuratoriums kann nicht zugleich Mitglied des Vorstands sein.
- (7) Das Kuratorium kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 7 Aufgaben des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium überwacht als unabhängiges Kontrollorgan die Beachtung des Stifterwillens durch den Vorstand.

Das Kuratorium hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Beschlussfassung über die Vergabe der Fördermittel,
2. Genehmigung des vom Vorstand zu erstellenden jährlichen Wirtschaftsplanes,
3. Kontrolle der Haushalts- und Wirtschaftsführung,
4. Bestellung eines Prüfungsverbandes, eines Wirtschaftsprüfers oder eines vereidigten Buchprüfers,
5. Feststellung und Genehmigung der Jahresrechnung,
6. Entlastung des Vorstandes,
7. Bestellung und Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes,
8. Änderungen der Stiftungssatzung und Anträge auf Umwandlung oder Aufhebung der Stiftung.

§ 8 Geschäftsgang des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich, unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von 2 Wochen zu einer Sitzung einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn ein Mitglied oder der Stiftungsvorstand dies verlangt. Der Stiftungsvorstand kann an der Sitzung des Kuratoriums teilnehmen, auf Verlangen des Kuratoriums ist er dazu verpflichtet.
- (2) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mehr als die Hälfte seiner satzungsmäßigen Mitglieder anwesend sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle betroffenen Mitglieder anwesend sind und keines dieser Mitglieder Widerspruch erhebt.
- (3) Das Kuratorium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

- (4) Wenn kein Mitglied widerspricht, können Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden; dies gilt nicht für die Bestellung und Abberufung von Organmitgliedern und für Beschlüsse nach § 12.
- (5) Das Schriftformerfordernis nach den Absätzen 1 und 4 gilt durch Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung der Stimmabgabe in elektronischer Form als gewahrt.
- (6) Über die Ergebnisse der Sitzungen und der Beschlussfassungen im schriftlichen Verfahren sind Niederschriften zu fertigen und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern der Stiftungsorgane zur Kenntnis zu bringen.
- (7) Ist das Kuratorium mangels Anwesenheit aller stimmberechtigten Mitglieder in erster Sitzung nicht beschlussfähig, so ist es in einer zweiten Sitzung beschlussfähig durch die anwesenden Kuratoriumsmitglieder, unabhängig von der Zahl der nicht anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Zur zweiten Sitzung wird erneut geladen unter Einhaltung einer Ladungsfrist von drei Wochen, verbunden mit dem Hinweis in der Ladung, dass dann eine Beschlussfassung durch einfache oder qualifizierte Mehrheit der Anwesenden möglich ist.
- (8) Die Mitglieder des Kuratoriums sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstehenden notwendigen Kosten. Das Kuratorium kann ferner als Entschädigung für den Sach- und Zeitaufwand seiner Mitglieder eine angemessene Vergütung beschließen, sofern die Mittel der Stiftung dies zulassen.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei und höchstens drei Personen. Mitglied des ersten Vorstands ist der Stifter Hartmut Lüling; er ist auf Lebenszeit Vorsitzender des Vorstandes. Nach seinem Ausscheiden werden die Mitglieder des Vorstandes vom Kuratorium gewählt.
- (2) Beim Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern werden seine Nachfolger unverzüglich vom Kuratorium bestellt. Ein ausscheidendes Mitglied bleibt bis zur Wahl des jeweiligen nachfolgenden Mitglieds – auf Ersuchen des Kuratoriums- im Amt.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes werden auf fünf Jahre bestellt; Wiederbestellung ist zulässig.
- (4) Der Vorstand wählt nach dem Ausscheiden des Stifters aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden, der den Vorsitzenden in allen Angelegenheiten bei Verhinderung vertritt.
- (5) Die Mitgliedschaft im Vorstand endet- außer im Todesfall- mit Rücktritt, der jederzeit erklärt werden kann, mit dem Ablauf der Amtszeit, mit der rechtskräftigen Feststellung der Geschäftsunfähigkeit oder mit der Bestellung eines amtlichen Betreuers, mit der Abberufung durch die Mitglieder des Kuratoriums aus wichtigem Grund; ein schuldhaftes Verhalten des betroffenen Mitglieds oder ein der Stiftung entstandener Schaden muss nicht vorliegen. Das betroffene Mitglied ist vor der Abberufung anzuhören. Die Abberufung bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der Mitglieder des Kuratoriums (ohne den Abzuberufenden).
- (6) Die Vorstandsmitglieder haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstehenden notwendigen Kosten. Als Entschädigung für den Sach- und Zeitaufwand kann dem Vorstand eine angemessene Vergütung gezahlt werden, soweit die Mittel der Stiftung dies zu lassen.

§ 10 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, gibt er sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung durch das Kuratorium bedarf. Jedes Mitglied vertritt einzeln. Im Innenverhältnis vertritt der Vorsitzende der Stiftung allein.
- (2) Der Vorstand hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Satzung den Willen des Stifters so wirksam wie möglich zu erfüllen.
- (3) Der Vorstand verwaltet die Stiftung nach Maßgabe des Stiftungszwecks und dieser Satzung in eigener Verantwortung. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
 1. die Aufstellung des Haushaltsvoranschlags der Stiftung,
 2. die Vorlage von Vorschlägen zur Verwendung der Erträge des Vermögens der Stiftung und zum Verbrauch bestimmter Zuwendungen,
 3. die ordnungsgemäße Buchführung und Sammlung der Belege und Nachweise,
 4. die Erstellung der Jahresrechnung (Rechnungsabschluss und Vermögensübersicht),
 5. die Fertigung des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks und die Vorlage der für die Rechnungsprüfung erforderlichen Unterlagen innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres an die Stiftungsaufsichtsbehörde

§ 11 Geschäftsgang des Vorstandes

- (1) Beschlüsse des Stiftungsvorstandes werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Ladungsfrist von zwei Wochen zu einer Sitzung einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn ein Mitglied des Stiftungsvorstandes dies verlangt. Wenn kein Mitglied des Stiftungsvorstandes widerspricht, können Beschlüsse mit kürzerer Ladungsfrist oder auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mehr als die Hälfte seiner satzungsmäßigen Mitglieder anwesend sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle betroffenen Mitglieder anwesend sind und keines dieser Mitglieder Widerspruch erhebt. An einer schriftlichen Abstimmung müssen sich mindestens 2/3 aller Vorstandsmitglieder beteiligen.
- (3) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (4) Wenn kein Mitglied widerspricht, können Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden.
- (5) Das Schriftformerfordernis nach den Absätzen 1 und 4 gilt durch Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung der Stimmabgabe in elektronischer Form als gewahrt.
- (6) Über die Ergebnisse der Sitzungen und der Beschlussfassungen im schriftlichen Verfahren sind Niederschriften zu fertigen und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 12 Satzungsänderungen, Umwandlung und Aufhebung der Stiftung

- (1) Satzungsänderungen sind zulässig, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen. Die satzungsmäßigen Voraussetzungen der Steuerbegünstigung dürfen nicht entfallen. Soweit sich die Satzungsänderungen auf die Steuerbegünstigung der Stiftung auswirken können, sind sie der zuständigen Finanzbehörde vorzulegen.
- (2) Änderungen des Stiftungszwecks sind nur zulässig, wenn seine Erfüllung unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks in der bisherigen Form nicht mehrsinnvoll erscheint. Umwandlung und Aufhebung der Stiftung richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (3) Beschlüsse nach Abs. 1 und Abs. 2 bedürfen der Zustimmung einer Zweidrittel-Mehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder des Kuratoriums, aber nicht gegen die Stimmen des Stifters. Die Beschlüsse werden erst nach Genehmigung bzw. Entscheidung durch die Stiftungsaufsichtsbehörde wirksam.

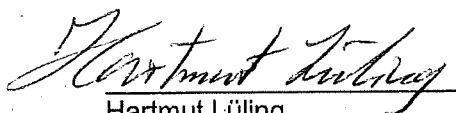
§ 13 Vermögensanfall

Bei Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an die Imagon Gemeinnützige GmbH „Freie Schule Glonnal“, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 Stiftungsaufsicht

- (1) Die Stiftung untersteht der Aufsicht der Regierung von Oberbayern.
- (2) Der Vorstand hat der Stiftungsaufsichtsbehörde Änderungen der Anschrift, der Vertretungsberechtigung und der Zusammensetzung der Organe sowie eine Aberkennung der Gemeinnützigkeit der Stiftung durch das Finanzamt unverzüglich mitzuteilen. Die jeweils aktuellen Fassungen der nach dieser Satzung erlassenen Geschäftsordnungen sind der Stiftungsaufsichtsbehörde vorzulegen.

Baiern, 20.3.2018



Hartmut Lüling
Geschäftsführer der
Imagon Gemeinnützige GmbH



Petra Michalke
Geschäftsführerin der
Imagon Gemeinnützige GmbH